

515 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (476 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Kreditunternehmungen erhoben wird

Der Bundeshaushalt wurde in den siebziger Jahren in einer Zeit schwerster weltwirtschaftlicher Erschütterungen konsequent und erfolgreich zur Erhaltung der Vollbeschäftigung eingesetzt. Dadurch ist ein Konsolidierungsbedarf entstanden, der nicht alleine durch Einsparungen und Umschichtungen auf der Ausgabenseite erfüllt werden kann. Eine ausreichende Flexibilität des Bundeshaushaltes zur Konjunktursteuerung wird aber in den kommenden Jahren unabdingbar sein.

Eine der Maßnahmen zu diesem Zweck soll die Einführung einer zeitlich befristeten Sonderabgabe von Kreditunternehmungen sein. Durch die Zweiteilung dieser Abgabe in einen Grundbetrag und einen Zusatzbetrag soll vor allem erreicht werden, daß die Filialausweitung gebremst wird. Zur Vermeidung von Härten soll die Abgabenbelastung mit 1 vT der Bemessungsgrundlage begrenzt sein.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 6. November 1980 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Doktor Zittmayr, Dr. Veselsky, der einen Abänderungsantrag betreffend § 3 Abs. 2, § 4 und § 5 Abs. 3 einbrachte, Dr. Pelikan, Grabher-Meyer, Koppensteiner, Sandmeier, Hietl, Teschl, Kern und Dkfm. Dr. Keimel sowie Staatssekretär Elfriede Karl beteiligten, wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des obgenannten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die Abänderungen gegenüber der Regierungsvorlage werden im wesentlichen wie folgt begründet:

Zu § 3 Abs. 2 Z 3:

Durch die Änderung des Wortlautes des § 3 Abs. 2 Z 3 soll eine Verdeutlichung der Bestimmung herbeigeführt werden.

Zu § 3 Abs. 2 Z 5:

Durch die Änderung des Wortlautes des § 3 Abs. 2 Z 5 soll die Kürzung der Bilanzsumme bei allen Kreditunternehmungen erfolgen, bei denen Mindestreserven gehalten werden können.

Zu § 3 Abs. 2 Z 7 und 8:

Durch die neuen Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Z 7 und 8 soll erreicht werden, daß Kreditunternehmungen, die im wesentlichen nur Wertpapieremissionen an andere Kreditunternehmungen weitergeben, hinsichtlich dieser Teile der Bilanzsumme von der Abgabe ausgenommen werden.

Zu § 3 Abs. 2 Z 9:

Durch die Neubestimmung des § 3 Abs. 2 Z 9 soll eine Begünstigung des langfristigen, ertragschwachen und im wesentlichen für die Finanzierung öffentlicher Aufgaben bestimmten Wertpapiergeschäftes erreicht werden.

Zu § 4:

Der Zuschlag zur Abgabe für jede Betriebsstätte der Kreditunternehmung soll nach der Neufassung des § 4 davon abhängen, ob die Kreditunternehmung uneingeschränkt das den wesentlichen Geschäftsbestandteil darstellende Kommerzkreditgeschäft ausüben darf. Überdies soll bei Betriebsstätten einer an sich uneingeschränkt zum Kommerzkreditgeschäft berechtigten Kreditunternehmung, in denen nur bestimmte Bankgeschäfte abgewickelt werden und die daher nur die Funktion einer Zahlstelle haben, gleichfalls nur ein Zuschlag von 10 000 S zum Zuge kommen.

Der Betriebsstättenzuschlag soll dann nicht vorgenommen werden, wenn eine Kreditunternehmung innerhalb eines Kalenderjahres nicht länger als insgesamt vier Wochen eine Betriebsstätte unterhält, wobei eine Zusammenrechnung innerhalb eines Kalenderjahres zu erfolgen hat.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem an geschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1980 11 06

Mondl
Berichterstatler

Mühlbacher
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem eine Sonderabgabe von Kreditunter-
nehmungen erhoben wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

Gegenstand der Abgabe

§ 1. Der Sonderabgabe von Kreditunternehmungen unterliegt der Betrieb von Kreditunternehmungen. Kreditunternehmungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Kreditunternehmungen, auf die das Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979, anzuwenden ist, und Bausparkassen (§ 2 Abs. 2 Z 1 des Kreditwesengesetzes).

Abgabenschuldner und Abgabenschuld

§ 2. (1) Abgabenschuldner ist die Kreditunternehmung. Bei Personengesellschaften des Handelsrechtes sind auch die Gesellschafter Abgabenschuldner.

(2) Die Abgabenschuld entsteht

1. für die Vorauszahlungen (§ 5 Abs. 5) mit Beginn des Kalendervierteljahres, für das die Vorauszahlungen zu entrichten sind,
2. für die zu veranlagende Abgabe, soweit nicht die Abgabenschuld nach Z 1 schon früher entstanden ist, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Veranlagung vorgenommen wird, oder, wenn die Abgabepflicht im Laufe eines Kalenderjahres erlischt, mit dem Zeitpunkt des Erlöschens der Abgabepflicht.

Bemessungsgrundlage

§ 3. (1) Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe ist die Bilanzsumme der Kreditunternehmung, vermindert um die in Abs. 2 genann-

ten Beträge. Bilanzsumme ist die Summe der von der Kreditunternehmung auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Rechnungslegung aufzustellenden Jahresbilanz.

(2) Die Bilanzsumme ist zu kürzen um

1. jene Aktivposten, soweit sie Betrieben unmittelbar zuzurechnen sind, die nach der Verkehrsauffassung nicht den Geschäftsbereich der Kreditunternehmung darstellen,
2. jene Aktivposten, soweit sie ausländischen Betriebsstätten unmittelbar zuzurechnen sind,
3. Verbindlichkeiten aus der Refinanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, soweit der Bund für diese Verbindlichkeiten die Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, übernommen hat, Verbindlichkeiten, zu deren Besicherung diese Haftungen abgetreten worden sind, und Verbindlichkeiten, für die der Bund die Haftung nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 196, übernommen hat,
4. Verbindlichkeiten in ausländischer Währung, soweit ihnen Forderungen in ausländischer Währung gegenüberstehen,
5. Verbindlichkeiten der in § 43 Abs. 6 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, genannten Kreditunternehmungen aus den bei ihnen nach dieser Bestimmung gehaltenen Mindestreserven,
6. Verbindlichkeiten der Zentralinstitute aus der Haltung der Liquiditätsreserve gemäß § 13 Abs. 5 des Kreditwesengesetzes, soweit sie die Mindestreserve gemäß Z 5 übersteigen,

7. Verbindlichkeiten aus dem sonstigen Wertpapieremissionsgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 9 des Kreditwesengesetzes), wenn die Aufbringung der Fremdmittel ausschließlich aus diesem Geschäft erfolgt,
8. Verbindlichkeiten aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Wertpapieremissionsgesetzes, BGBl. Nr. 65/1979, wenn der Erlös nach der Satzung der Kreditunternehmung dazu bestimmt ist, ausschließlich an andere Kreditunternehmungen weitergegeben zu werden,
9. die Hälfte der Verbindlichkeiten aus der Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunal-schuldverschreibungen.

(3) Maßgebend ist die Bilanzsumme für jenes Kalenderjahr, für das die Sonderabgabe festgesetzt wird (§ 5 Abs. 1). Wird der Jahresabschluß für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr aufgestellt oder geht die Kreditunternehmung auf einen anderen Abschlußstichtag über, dann ist die Bilanzsumme für jenes Wirtschaftsjahr maßgebend, das im Kalenderjahr endet. Dies gilt sinngemäß auch bei Erlöschen der Abgabepflicht vor Ablauf des Kalenderjahres. Kommen in einem Kalenderjahr mehrere Bilanzsummen als Bemessungsgrundlage in Betracht, dann ist der für das zuletzt im Kalenderjahr endende Wirtschaftsjahr aufgestellte Jahresabschluß maßgebend. Endet in einem Kalenderjahr kein Wirtschaftsjahr, dann ist die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz maßgebend.

Höhe der Abgabe

§ 4. (1) Die Sonderabgabe beträgt 0,5 vT der Bemessungsgrundlage (§ 3). Sie erhöht sich für jede im Laufe des Kalenderjahres unterhaltene Betriebsstätte (Abs. 2) um 100 000 S, bei Kreditunternehmungen mit eingeschränktem Wirkungsbereich (Abs. 3) für jede Betriebsstätte um 10 000 S, sie beträgt aber höchstens 1 vT der Bemessungsgrundlage.

(2) Betriebsstätte ist jede im Inland unterhaltene ortsfeste oder nicht ortsfeste Einrichtung, durch die die Kreditunternehmung in einem Zeitraum von mehr als vier Wochen innerhalb eines Kalenderjahres Bankgeschäfte betreibt oder durch andere als Kreditunternehmungen betreiben läßt. Bankgeschäfte sind jene gewerblichen Tätigkeiten, die nach der Verkehrsauffassung dem Geschäftsbereich der Kreditunternehmung zuzuordnen sind.

(3) Kreditunternehmungen mit eingeschränktem Wirkungsbereich sind Kreditunternehmungen, deren Berechtigung durch Bundesgesetz auf bestimmte Arten von Kreditgeschäften beschränkt ist. Als Betriebsstätten von Kreditunternehmungen mit eingeschränktem Wir-

kungsbereich gelten auch jene Betriebsstätten im Betrieb eines Dritten, in denen nur das Einlagen-geschäft, das Girogeschäft und der Kauf von Schecks betrieben werden.

Erhebung der Abgabe

§ 5. (1) Die Sonderabgabe wird nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) veranlagt. Fällt die Abgabepflicht im Laufe eines Kalenderjahres weg, dann kann die Sonderabgabe sofort festgesetzt werden.

(2) Bei Begründung oder Wegfall der Abgabepflicht ist die Sonderabgabe anteilig nach der Zahl der vollen Kalendermonate zu erheben, in denen die Steuerpflicht im Kalenderjahr bestanden hat.

(3) Geht das Vermögen einer Kreditunternehmung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Kreditunternehmung über, dann ist die von der übernehmenden Kreditunternehmung zu entrichtende Sonderabgabe um die für denselben Veranlagungszeitraum von der übertragenden Kreditunternehmung zu entrichtende Sonderabgabe zu kürzen, sofern der Stichtag des maßgebenden Jahresabschlusses der übernehmenden Kreditunternehmung (§ 3 Abs. 3) nach dem Stichtag des Vermögensüberganges liegt.

(4) Die Kreditunternehmung ist verpflichtet, für den Veranlagungszeitraum bis zum 31. März des dem Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres auf dem amtlichen Vordruck eine Abgabenerklärung abzugeben. § 134 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, ist sinngemäß anzuwenden. Der Abgabenerklärung ist eine Abschrift der im Laufe des Kalenderjahres unterhaltenen Betriebsstätten (§ 4 Abs. 2) anzuschließen. Bei Erlöschen der Abgabepflicht vor Ablauf des Kalenderjahres ist über Aufforderung des Finanzamtes die Abgabenerklärung vor dem im ersten Satz genannten Zeitpunkt abzugeben.

(5) Die Kreditunternehmung hat auf die Sonderabgabe vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten. Die Vorauszahlungen sind von der Kreditunternehmung auf Grund des zu Beginn jedes Kalendervierteljahres zuletzt festgestellten (genehmigten, unterfertigten) Jahresabschlusses oder, wenn ein solcher noch nicht vorliegt, auf Grund der Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der zum Beginn des laufenden Kalenderjahres oder, wenn die Abgabepflicht zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestanden hat, zum Zeitpunkt des Beginnes der Abgabepflicht unterhaltenen Betriebsstätten (§ 4 Abs. 2) mit je einem Viertel der sich nach § 4 Abs. 1 ergebenden Sonderabgabe selbst zu berechnen und am 10. Feber, 10. Mai, 10. August und 10. November zu entrichten.

(6) Wird im Laufe des Veranlagungszeitraumes ein späterer Jahresabschluß festgestellt (genehmigt,

unterzeichnet) oder der maßgebende Jahresabschluß geändert, dann ist die Vorauszahlung ab dem folgenden Kalendervierteljahr anzupassen. Zugleich mit dem neu berechneten Vorauszahlungsbetrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen Vorauszahlungsbetrag und dem zuletzt im Veranlagungszeitraum zu entrichtenden Vorauszahlungsbetrag, vervielfacht mit der Zahl der bisher im Veranlagungszeitraum fällig gewordenen Vorauszahlungsbeträge, zu entrichten oder vom neu berechneten Vorauszahlungsbetrag in Abzug zu bringen. Ein Überschuß ist gutzuschreiben.

(7) Die Vorauszahlung ist für jedes Kalendervierteljahr zu entrichten, zu dessen Beginn die Abgabepflicht bestanden hat.

(8) Wenn die Kreditunternehmung die Vorauszahlung (Abs. 5 und 6) nicht oder nicht vollständig abführt, hat das Finanzamt die Vorauszahlung festzusetzen. Eine Festsetzung kann nur solange erfolgen, als nicht für den entsprechenden Veranlagungszeitraum eine Veranlagung (Abs. 1)

erfolgt ist. Eine festgesetzte Vorauszahlung hat den im Abs. 5 genannten Fälligkeitstag.

(9) Die für den Veranlagungszeitraum gemäß § 213 der Bundesabgabenordnung verbuchten Vorauszahlungen sind auf die veranlagte Sonderabgabe anzurechnen.

Zuständigkeit

§ 6. Die Erhebung der Sonderabgabe obliegt dem für die Erhebung der Umsatzsteuer der Kreditunternehmung zuständigen Finanzamt.

Abschnitt II

§ 1. Dieses Bundesgesetz ist für die Kalenderjahre 1981 bis 1985 anzuwenden.

§ 2. Die Sonderabgabe stellt eine Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440) dar.

§ 3. Die Sonderabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.